



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft
Frau Marion Schneid, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2240

VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
<https://www.mwg.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
0102-0005#2022
/0005-1501 MB

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anke Lips
Anke.Lips@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16 172855

8. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 07.06.2022

TOP 7: Gebührenfreiheit des Zweitstudiums

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der 8. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 07.06.2022 zugesagt,
übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk zum o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Ausschuss für Wissenschaft am 7. Juni 2022

Vorlage: ANTRAG der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
Betreff: „Gebührenfreiheit des Zweitstudiums“

SPRECHVERMERK

Anrede,

Die Koalitionspartner haben im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ festgehalten, dass die Zweitstudiengebühren in der laufenden Legislaturperiode abgeschafft werden sollen. Hieran hält die Landesregierung selbstverständlich fest. Dieses Vorhaben erfordert jedoch eine Änderung des Hochschulgesetzes und kann nicht allein in der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) umgesetzt werden.

Das Hochschulgesetz wurde erst im Herbst 2020 umfassend neu gefasst. Die Abschaffung der Zweitstudiengebühren wie auch anderer einzelner Änderungsbedarf des Hochschulgesetzes soll daher im Rahmen der für diese Legislaturperiode geplanten Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) umgesetzt werden. Dies ist voraussichtlich erst ab 2023 möglich, weil die Ergebnisse der aktuellen Strukturdiskussion bezüglich der DUV Speyer in die Neufassung des DUVwG einfließen sollen.

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsvorhaben wurde die Zweitstudiengebühr mit Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) am 10. März 2022 von 650,00 Euro auf 700,00 Euro erhöht.

Diese Erhöhung der Zweitstudiengebühr war erforderlich, weil schon im August 2017 die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom Ministerium der Finanzen geändert wurden. Vor diesem Hintergrund waren alle im Besonderen Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebühren und Rahmensätze an die geänderten Richtwerte entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

Ursprünglich sollten alle bereits bestehenden Gebühren um 20,54 % angehoben werden, so auch die Zweitstudiengebühr. Dies hätte eine Erhöhung auf 780 Euro bedeutet. Stattdessen erfolgte insoweit jedoch nur eine moderate Anhebung der Gebührensätze um 7,7 % auf 700 Euro und damit eine maßvolle und verhältnismäßige Gebührenerhöhung.

Nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis kann diese Gebühr im Falle der Bedürftigkeit der oder des Studierenden von der jeweiligen Hochschule auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.



Im Ergebnis wird damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, wonach Studiengebühren zulässig sind, solange sie nicht prohibitiv wirken und sozial verträglich ausgestaltet sind.